

IV- Individualvereinbarung

Nutzen dieser Vereinbarung ist die Einklagbarkeit der Versicherungsleistung durch korrekte Festlegung des Vertragstextes. Nicht alle Versicherer haben sich darauf eingelassen.

Fragen Sie uns, wie Sie diese Vorteile nutzen können.

Die IV- Individualvereinbarung ist das Ergebnis einer seit 1995 laufenden, öffentlichen Ausschreibung der trixi Informationssysteme GmbH in Kooperation mit dem Bayerischen Rundfunk/ARD- „Ratgeber Geld“. Grundlagen sind eine Diplomarbeit, eine Doktorarbeit und eine Professur an der Universität Ulm aus den Jahren 1993 bis 1995 und laufende Expertenrunden mit Leitern der Leistungsabteilungen, Mathematikern, Justitiaren, gerichtlich zugelassenen Beratern, Verbraucherschützern, Versicherungsmaklern, weiteren Experten sowie eigenen Experten und Juristen der trixi Informationssysteme GmbH.

Jedes interessierte Versicherungsunternehmen kann sich an den Expertenrunden beteiligen.

Ebenso können jederzeit alle von der deutschen Versicherungsaufsicht oder einer Aufsicht eines Mitgliedslandes der Europäischen Union überwachten Versicherungsunternehmen an der öffentlichen Ausschreibung und Systematik der „IV“ als rechtsverbindlichem Bestandteil der Police teilnehmen.

Die „IV“ umfasst im Detail etwa 200 Leistungsfragen, auf die sich der Versicherungsnehmer im Leistungsfall rechtsverbindlich berufen kann.

Die IV - Individualvereinbarung

- > Home
- > Inhalt der IV
- > Empfehlungen
- > Vergleichsmöglichkeiten
- > Abgrenzung
- > Expertenrunde
- > Verbraucherinformation
- > Antworten der VU
- > Arbeitsanweisungen
- > Ausschreibung
- > Handling
- > Kosten

Gleichbehandlung

- > Gültigkeit + Dauer
- > Empfehlungen für die BU
- > Übergangslos von KT zu BU
- > Technik + Installation
- > Impressum
- > www.eBiG.de
- > IV-Anforderung

■ ■ ■ Gleichbehandlung

Vielfach wird versucht über den Begriff des "Gleichbehandlungsgrundsatzes" § 11 Abs. 2 VAG zu erklären, dass der Versicherungsnehmer die IV-Individualvereinbarung® (Abk.: "IV") nicht benötigen würde, weil alle VN ja ohnehin gleich behandelt werden müssten.

Versuchen wir eine einfache Erläuterung: Gemäß § 11 Abs. 2 VAG dürfen Pr und Leistungen eines Tarifes **bei gleichen Voraussetzungen** nur nach gleichen Grundsätzen bemessen werden. Hier geht es um das grundsätzliche Verhältnis zwischen der Aufsichtsbehörde und dem VU (Versicherungsunternehmen). *!* kann (es muss nicht) das VU innerhalb des Tarifes Gruppen bilden. Zum Beispiel Gruppe der Versicherungsnehmer mit "IV"

Zur Praxis: Selbst beim besten Willen des Versicherers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, alle Versicherungsnehmer gleich behandeln zu wollen, ist "Gleichbehandlung" wohl nicht machbar:

Zur Verdeutlichung sei beispielhaft hervorgehoben:

- Das Führen von "Reserve-" und "Parallelтарifen" (und entsprechenden Bedingungen) ist zulässig, sofern transparent.
- Bei Laufzeiten von bis zu 30, 40 Jahren kann das VU nicht garantieren, da die Politik der Gesellschaft bezüglich der "nicht geschriebenen Versichererbedingungen" (siehe Arbeitsanweisungen) und der Regulierungspraxis gegenüber dem VN nicht verändert,
- Bei der Regulierung der Leistungsfälle müssten die Leistungsprüfer der Gesellschaft den gleichen Wissensstand haben und zwar über die langen Laufzeiten der Verträge über Jahrzehnte hinweg.
- Bei dem bestehenden Wettbewerb der Bedingungen entstehen in sehr kurzen zeitlichen Abständen neue Versicherungsbedingungen und Tarife. Wer will neben der täglichen Informationsflut und den ständigen, dynamischen Veränderungen unserer Umwelt alles Ernstes fehlerlos im Griff behalten? Bei täglich neue entstehenden Berufsbildern, Krankheiten, Heilmethoden, medizinischen und technischen Entwicklungen?
- Innerhalb eines Tarifes bestehen unterschiedliche Risikogruppen.
- Das Deckungsangebot (die Versicherungsbedingungen) für dasselbe versicherungstechnische Risiko mit unterschiedlichen Leistungen zu unterschiedlichen Prämien verstößt nicht gegen § 11 Abs. 2 VAG. Nach dieser Vorschrift kann auch nicht verlangt werden, für jeden Angebotstyp bzw. jede Untersparte nur ein Angebotsmodell zu führen (VAG Kommentar, Pröller, 1. § 11 Rn.13).

Diese Liste lässt sich fortsetzen.

Erst die "IV" ermöglicht es dem Versicherungsnehmer seine Rechtsposition gegenüber dem Versicherer durchzusetzen. Anderenfalls scheitert es bereits bei den Begrifflichkeiten, die meistens nur von Fachleuten verstanden werden können seit Jahren oder Jahrzehnten intensiv mit der Thematik der Berufsunfähigkeit beschäftigt.

Wenn Ihnen also wieder einmal jemand die „Mär“ von der Gleichbehandlung